

PKF merkblatt



Familienstiftungen

Familienstiftungen sind ein Instrument zum langfristigen Erhalt z. B. von unternehmerischem oder Immobilienvermögen über mehrere Generationen. Wir erklären hier die wichtigsten Merkmale.

Was versteht man unter Familienstiftungen?

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG und die zugehörigen Richtlinien der Finanzverwaltung beschreiben sie als Stiftungen, deren Wesen nach der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft darin besteht, das Stiftungsvermögen oder die Stiftungserträge wesentlich im Familieninteresse zu nutzen.

Unternehmen oder Immobilien als Familienstiftungsvermögen

Als Stiftungsvermögen kommen Unternehmen oder Beteiligungen daran, Immobilien, Sammlungen oder auch Geld/ Wertpapiere in Betracht.

Wozu können Familienstiftungen z.B. dienen?

- Erhalt von Familienvermögen als Einheit über mehrere Generationen hinweg.
- Versorgung und/oder Ausbildung von Familienangehörigen zukünftiger Generationen unabhängig vom Willen der jeweiligen Vorgängergeneration.
- Vermeidung von Erb- und Pflichtteilsansprüchen auf lange Sicht.

- Perpetuierung von Entscheidungen des Stifters z. B. zu Grundwerten der Unternehmensführung oder Vermögensbewirtschaftung.
- Schutz von Unternehmen vor „Berufskindern“ und „lästigen Familiengeschaftern“.
- Schutz vor unvorhergesehenen Erbschaftsteuerbelastungen durch zeitliche Planbarkeit der Erbersatzsteuer.

Wie wird eine Familienstiftung erbschaftsteuerlich behandelt?

Das im Rahmen der Errichtung auf eine Familienstiftung übergehende Stiftungsvermögen wird erbschaftsteuerlich hinsichtlich des Freibetrages und des Steuersatzes so behandelt, als habe es der Stifter den begünstigten Familienmitgliedern – den sogenannten Destinatären – geschenkt.

Verschonungsregeln für Betriebsvermögen gelten so, wie sie auch für Übertragungen an Familienmitglieder gelten würden.

Da keine natürlichen Erbfälle mehr eintreten, wird alle 30 Jahre ein Erbanfall an zwei volljährige Kinder unterstellt (sogenannte Erbersatzsteuer).

Können Familienmitglieder Einfluss in Stiftungsorganen erhalten?

Die Festlegung, wer nach welchen Kriterien Sitz und Stimme in einem Stiftungsorgan erhalten soll, kann und sollte der Stifter treffen. Denkbar ist die gesamte Bandbreite zwischen einem vollständigen Ausschluss von Familienmitgliedern und einer Besetzung des Stiftungsvorstands und ggf. eines Stiftungskuratoriums ausschließlich mit Familienmitgliedern.

Unterliegen Familienstiftungen der Stiftungsaufsicht?

Da Familienstiftungen keine öffentlichen Belange erfüllen, sondern privaten Zwecken dienen, sehen die Stiftungsgesetze der meisten Bundesländer nur eingeschränkte Aufsichtsbefugnisse der Stiftungsbehörden vor. Zum Teil haben diese nur sicherzustellen, dass keine öffentlichen Interessen verletzt werden, z.T. ist die Aufsicht sogar nahezu vollständig ausgeschlossen.

Familienstiftungen und öffentliche Register

Anders als Erben, die die Rechtsnachfolge in Unternehmen oder Immobilien antreten, erscheinen die Destinatäre einer

Familienstiftung nicht im Handelsregister oder im Grundbuch. Dort wird vielmehr die Familienstiftung eingetragen. In den von den Bundesländern geführten Stiftungsregistern werden zwar Eckpunkte wie der Name und der Zweck der Familienstiftung festgehalten. Dieses Register genießt aber weder öffentlichen Glauben noch werden die Destinatäre namentlich genannt.

Können auch gemeinnützige Stiftungen zur Unternehmensnachfolge und zur Versorgung der Familie eingesetzt werden?

Im Prinzip können auch gemeinnützige Stiftungen zur Gestaltung der Vermögensnachfolge eingesetzt werden und auch einen Teil ihrer Erträge zur Versorgung von Angehörigen des Stifters verwenden. Wenn die Versorgung von Familienangehörigen aus der Sicht des Stifters aber mehr als von nur untergeordneter Bedeutung ist, sind in der Regel Stiftungen besser geeignet, die nicht gemeinnützig sind.

Gemeinnützige Stiftungen können jedoch beispielsweise dann eine geeignete Alternative zu einer Familienstiftung sein, wenn nur entfernte Familienangehörige vorhanden sind und der Stifter auf deren Versorgung keinen besonderen Wert legt.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte dieser PKF* Publikation dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.